

**Allgemeinverfügung**  
**zur eingeschränkten Nutzung von öffentlich zugänglichen Flächen anlässlich**  
**des Himmelfahrtstages am 10.05.2018**  
**in der Gemeinde Bordesholm**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird gemäß § 174 in Verbindung mit § 176 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 in der zurzeit gültigen Fassung die nachfolgende allgemeine Anordnung (Allgemeinverfügung) für den Bereich Vogelwiese (Flurstück 2/7 des Flurs 2 in der Gemarkung Mühbrook) erlassen:

1. Für die **Vogelwiese** wird eine Besucherhöchstgrenze von 100 Personen festgesetzt. Die Anzahl der Gäste darf diese nicht übersteigen. Ggf. wird der Einlass verwehrt.
2. Das Grillen bzw. das Zubereiten von Speisen sowie das Entzünden von offenen Feuern jedweder Art ist in dem Bereich ausnahmslos untersagt.
3. Personen, die erkennbar betrunken sind, ist der Aufenthalt in dem Bereich untersagt.
4. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist nur in dem Maße zulässig, wie davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht zu einer erkennbaren Trunkenheit führen. *(Definition „erkennbaren Trunkenheit“ ist aus dem Bescheid vom 05.04.2018/S. 3 zu entnehmen)*
5. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen zu Nr. 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Nr. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 100,-- Euro angedroht.
7. Führt das Zwangsgeld nicht zum Erfolg, können die unter Nr. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt und/oder im Rahmen des § 201 LVwG Platzverweise ausgesprochen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für den Himmelfahrtstag 2018, den 10.05.2018, in der Zeit von 00.00 bis 23.59 Uhr.

Dementsprechend tritt diese am 10.05.2018, 00.00 Uhr, in Kraft und am 10.05.2018, 23.59 Uhr, außer Kraft.

Der vollständige Bescheid sowie die genaue Begründung können im Ordnungsamt des Amtes Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Herrn Amtsdirektor des Amtes Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm, einzulegen. Der Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (siehe oben).

Hinweis: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Amt Bordesholm**  
**Der Amtsdirektor**